

KONSTANZ

Die Stadt zum See

Sportamt



Benutzungsordnung
für die
**Konstanzer
Freisportanlagen**

Benutzungsordnung für die Freisportanlagen der Stadt Konstanz

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Benutzungsordnung umfasst den umfriedeten Bereich der nachfolgend aufgelisteten Sportanlagen der Stadt Konstanz:
 - a) Sportzentrum Wollmatingen
 - b) Schänzle- Sportareal
 - c) Bodenseestadion
 - d) Waldheim- Sportplatz
 - e) Oberlohn- Sportplatz
 - f) Suso- Sportplatz
 - g) Tannenhof- Sportplatz
- (2) Die Benutzungsordnung gilt auch auf den, an Vereine verpachteten, Freisportanlagen.
- (3) Mit dem Betreten der Sportgelände erkennen die Nutzer, Zuschauer und Gäste die Bestimmungen der Benutzungsordnung, sowie aller sonstigen Anordnungen als rechtsverbindlich an.

§ 2 Überlassungszwecke

- (1) Die Stadt Konstanz stellt die Sportanlagen mit den zugehörigen Räumlichkeiten, Sportgeräten und sonstiger Infrastruktur nach Maßgabe dieser Nutzungsordnung zur Verfügung.

Die Sportanlagen werden zur Ausübung des Sports überlassen, und zwar für Lehr- und Trainingszwecke, sowie zur Durchführung von Schulsport- und Sportveranstaltungen.

Nutzungsberechtigt im Sinne dieser Ordnung sind: Schulen, Sportvereine, Sportfachverbände und sonstige Sportgruppen für sportliche Veranstaltungen.

- (2) Ein Anspruch auf Überlassung der Sportanlagen für die Allgemeinheit besteht nicht.
- (3) Eine Überlassung zu nichtsportlicher Benutzung ist ausschließlich im Bodenseestadion mit gesondertem Nutzungsvertrag möglich.

§ 3 Zuständigkeit und Hausrecht

- (1) Das Hausrecht obliegt der Stadt Konstanz, vertreten durch das Sportamt bzw. den diensthabenden PlatzwartIn. Er/Sie sorgt für die Einhaltung der Nutzungsordnung.
- (2) In verpachteten Anlagen wird das Hausrecht dem zuständigen Verein übertragen.
- (3) Für die Einhaltung der Benutzungsordnung können sich die Nutzer durch Ordnungsdienste unterstützen lassen.

§ 4 Benutzung

- (1) Die Benutzung der Freisportanlagen durch die Schulen der Stadt muss beim Sportamt angemeldet werden und erfolgt im Rahmen des jeweils gültigen Belegungsplanes (siehe Abs.2).
- (2) Die Benutzung der Sportanlagen durch die Vereine erfolgt auch im Rahmen eines Belegungsplanes. Dieser Plan wird vom Sportamt aufgestellt und ist verbindlich. Die Zuteilung der Übungszeiten im Rahmen des Belegungsplanes gilt als schriftliche Genehmigung. Der Belegungsplan kann von der Stadt Konstanz jederzeit widerrufen werden.
- (3) Die Sportanlagen dürfen nur zu dem vereinbarten Zweck benutzt werden. Eine Überlassung an Dritte ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der gemäß §2 Abs. 1 zuständigen Stelle gestattet.
- (4) Beim Benutzen der Sportfreianlage muss eine aufsichtführende Person dauernd anwesend sein. Sie hat darauf zu achten, dass die Benutzungsordnung eingehalten wird.

Die Benutzer bauen die notwendigen Geräte selbst auf und ab, und zwar unmittelbar vor und nach Beendigung des Übungs- oder Veranstaltungsbetriebs. Die aufsichtführende Person hat vor der Benutzung die Geräte auf Sicherheit zu prüfen. Schadhafte Geräte sind dem Sportamt sofort zu melden.

- (5) Die Nutzungszeiten beinhalten das Umkleiden und Duschen bzw. sonstige Vor- und Nachbereitung.
- (6) Die Freisportanlagen sind mit Beendigung der Nutzungszeit - spätestens bis 22.00 Uhr - zu verlassen. Ausnahmen werden über eine separate Nutzungsvereinbarung geregelt.
- (7) Die Sportplätze und leichtathletischen Anlagen sowie die dazugehörigen Einrichtungen gelten als in ordnungsgemäßem Zustand übergeben, wenn vom Nutzer bis zu Beginn der Nutzung keine Beanstandungen gemeldet werden.
- (8) Der Nutzer hat dafür zu sorgen, dass die überlassenen Sportanlagen und die Nebenräume in einem ordentlichen Zustand verlassen werden. Abfälle sind in den dafür vorgesehenen Behältern zu entsorgen. Bei Unterlassen kann den Benutzern die Reinigungsarbeit in Rechnung gestellt werden.
- (9) Das Öffnen und Schließen der Sportanlage obliegt dem Vertreter der Stadt, sofern nichts anderes bestimmt ist.

§ 5 Beschränkung der Nutzung und Widerruf der Überlassung

- (1) Sportplätze oder Teilflächen der Sportanlagen können in ihrer Nutzung beschränkt oder ganzheitlich gesperrt werden, insbesondere
 - a) bei Veranstaltungen;
 - b) zur Durchführung von Bau- und Erneuerungsmaßnahmen; Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen
 - c) zur Abwendung von Gefahren für Personen und Sachwerte;

- d) zur Schonung der Sportanlagen;
- e) wenn durch Witterungseinflüsse, insbesondere bei Schnee und Eis, die Freisportanlagen unbespielbar sind und/oder;
- f) wenn durch die Nutzung eine erhebliche Beschädigung zu erwarten ist
- g) aus organisatorischen Gründen.

Die Entscheidung über die Nutzbarkeit der Sportanlagen trifft das Sportamt. Ein Anspruch auf Zuweisung anderer Sportplätze besteht nicht.

- (2) Bei Sperrungen werden die städtischen Sportplätze durch ein aufgestelltes Schild entsprechend gekennzeichnet.
- (3) Das Sportamt bzw. dessen Beauftragte sind berechtigt, die Überlassung ganz oder teilweise zu widerrufen, wenn
 - a) Der Benutzungsordnung zuwidergehandelt wird,
 - b) Besondere Anordnungen nicht beachtet werden oder
 - c) Nachträglich Umstände eintreten, bei deren Kenntnis die Verwaltung die Überlassung der Sportfreianlage nicht ausgesprochen hätte.

§ 6 Gebühren

Die Erhebung von Gebühren richtet sich nach der aktuell gültigen „Benutzungsgebührensatzung für die Überlassung von städtischen Sportanlagen“ der Stadt Konstanz, sowie den „Allgemeinen Bestimmungen für Werbung in Sportstätten“.

§ 7 Ordnungsvorschriften

a. Freisportanlagen allgemein

- (1) Ordnung und Sauberkeit sind auf den Freisportanlagen, wie auch in den Innenräumen, äußerstes Gebot. Alle BenutzerInnen und BesucherInnen der Freisportanlagen sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.
- (2) Besondere Pflichten und Verbote:
 - a) Die Sportanlagen dürfen nicht mit Fahrrädern, Mofas, Inline-Skates oder sonstigen Fahrzeugen befahren werden.
 - b) Fahrräder sind in die vorgesehenen Fahrradabstellplätze und Kraftfahrzeuge auf den ausgewiesenen Parkflächen abzustellen.
 - c) Bäume, Sträucher, Zäune, Dächer von Gebäuden und sonstige Einrichtungen dürfen nicht be- oder überstiegen werden.
 - d) Es ist verboten, gesperrte Teilbereiche der Sportanlagen zu betreten.
 - e) Die Verkehrsflächen, Not- und Fluchtwege sind unbedingt freizuhalten.
 - f) Mit Defibrillatoren-Aufklebern gekennzeichnete Türen sind in keinem Fall abzuschließen. Die Räume müssen Jedermann zu jeder Zeit frei zugänglich sein.
 - g) Das Mitbringen von Tieren ist verboten.

- h) Das Zelten und offenes Feuer sind auf allen Freisportanlagen verboten.
 - i) Das Mitbringen von Waffen jeder Art sowie Sachen, die als Waffen oder Wurfgeschossen Verwendung finden können ist strengstens untersagt.
 - j) Es ist verboten außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder das Sportfreigelände in anderer Weise, insbesondere durch das Wegwerfen von Sachen, zu verunreinigen.
- (3) Die Jugendschutzbestimmungen sind einzuhalten.
- (4) Das Rauchen ist nur in den gekennzeichneten Zonen erlaubt
- (5) Vereinseigene Aufbauten sind nur in Absprache mit dem Sportamt erlaubt.
- (6) Fußballtore müssen auf den Randstreifen bzw. die dafür vorgesehenen Plätze getragen und, auch während der Nutzung, gegen mögliches Umfallen gesichert werden. Sofern vorhanden, müssen die Torbügel hochgeklappt werden.
- (7) Leichtathletische und sonstige Sportanlagen
- a) Weitsprungruben sind nach einer Nutzung einzuebnen und glatt zu ziehen.
 - b) Hochsprunganlagen sind nach einer Nutzung abzudecken. Die Stäbe und Latten müssen in die dafür vorgesehenen Geräteraume versorgt werden.
 - c) Alle Sandflächen (Weitsprung- und Beachanlagen) sind nach jeder Nutzung wieder einzuebnen. Kühlen sind zu füllen und zu glätten.

b. Rasenplätze

- (1) Das Speer- und Diskuswurftraining ist auf den Rasenplätzen erlaubt. Es ist darauf zu achten, dass bei eventuellem Herausziehen des Speeres aus dem Gras auf die Grasnarbe getreten wird.

Auf dem Sportzentrum Wollmatingen sind feste Zeitfenster für das Wurftraining vorgesehen. Diese gilt es einzuhalten.

- (2) Das Sportamt übernimmt die Markierung der Spielfelder zu Spielterminen auf Anfrage unter Berücksichtigung der aktuell gültigen Gebührensatzung. Ein Anspruch auf Markierung der Spielflächen besteht nicht.

c. Kunstrasenplätze

- (1) Die Kunstrasenplätze der Stadt Konstanz stehen allen Vereinen gleichermaßen zur Nutzung frei. Die Stadtteilbezogenheit der einzelnen Nutzergruppen ist nach Möglichkeit zu beachten. Trainingszeiten werden werktags bis 21.30 Uhr vergeben. Voraussetzung ist eine vorige Anmeldung beim Sportamt.
- (2) In den Ortsteilen haben die dort ansässigen Vereine und Veranstalter in der Regel Vorrang nach Maßgabe dieser Ordnung.

- (3) Wird nur ein Teil eines Sportplatzes bespielt, ist darauf zu achten, immer die Spielfläche zu nutzen, die die größere Entfernung zur bewohnten Nachbarschaft aufweist.
- (4) Alle Kunstrasenplätze verfügen über Flutlichtanlagen.
- a. Die Schaltung der Beleuchtung erfolgt durch Mitarbeiter des Sportamts oder durch berechnigte Personen
 - b. Die Beleuchtung wird erst ab einer Gruppengröße von mindestens 10 Personen aktiviert.
- (5) Kunstrasenplätze dürfen nur mit Noppenschuhen oder Turnschuhen benutzt werden. Stollen aus Metall oder Leder sind verboten. Der gastgebende Verein hat die gegnerische Mannschaft darüber zu informieren und die Einhaltung zu überwachen.
- (6) Leichtathletische Wurfdisziplinen (Kugelstoßen, Speer-, Diskus-, Hammerwurf) sind auf den Kunstrasenplätzen strengstens untersagt.

§ 8 Platzpflege und Winterdienst

- (1) Die Pflege der Freisportanlagen obliegt der Stadt Konstanz. Ausnahmen bilden Anlagen mit speziellen Pflegeverträgen mit den Nutzern.
- (2) Außerhalb der Betriebszeiten wird auf den Sportgeländen, ebenso auf ihren Zuwegen, kein Winterdienst garantiert. Das Betreten der Sportanlagen geschieht auf eigene Gefahr.
- (3) Eine eigenständige Schnee- und Eisräumung auf den Sportplätzen/Laufbahnen ist untersagt. Dies gilt insbesondere auch für den Einsatz von Streumitteln (Streusalz, Splitt usw.), Schneeschaufeln bzw. -Fräsen.

§ 9 Veränderungen der Sportanlagen

- (1) Die Stadt ist den NutzerInnen gegenüber nicht verpflichtet, Änderungen an den Spiel- und Sportanlagen vorzunehmen.
- (2) Änderungen und Ergänzungen der Sportanlagen (z.B. bauliche Änderungen, Ausschmückungen, Absperrungen, Aufstellung von Sitzgelegenheiten, Tafeln, Masten, ferner Aufgrabungen, Aufbauten und Verschläge) sind nur mit Genehmigung der Stadt Konstanz zulässig.
- (3) Die NutzerInnen haben Änderungen und Ergänzungen auf Verlangen der Stadt Konstanz auf eigene Kosten zu beseitigen und den früheren Zustand wieder herzustellen.

§ 10 Besondere Pflichten bei Veranstaltungen

Neben den bereits aufgeführten Pflichten für NutzerInnen gelten für Veranstalter zusätzlich folgende:

- (1) Jede Veranstaltung ist rechtzeitig, in der Regel spätestens 14 Tage vor der geplanten Veranstaltung, schriftlich beim Sportamt zu beantragen.
- (2) Die Sportplätze und leichtathletischen Anlagen sowie die dazugehörigen Einrichtungen gelten als in ordnungsgemäßem Zustand übergeben, wenn vom Veranstalter bis zu Beginn der Veranstaltung keine Beanstandungen gemeldet werden.
- (3) Der für eine Veranstaltung notwendige Aufbau der Freisportanlagen (Geräte, Hinweise, Markierungen usw.) obliegt dem Veranstalter. Veränderungen von Sportanlagen und Einrichtungen bedürfen der Zustimmung des Sportamtes.
- (4) Die Nutzung von Sondereinrichtungen (Verkaufskiosk, Beschallungsanlagen, Nebenräume, usw.) bedarf einer besonderen Abstimmung mit dem Sportamt.
- (5) Der Veranstalter hat auf seine Kosten dafür zu sorgen, dass Unfallverhütungsvorschriften und alle aus Anlass der Veranstaltung zu treffenden bau-, feuer-, sicherheits- sowie ordnungsrechtlichen Vorschriften und Maßnahmen erfüllt werden.
- (6) Der Veranstalter ist für einen ausreichenden Ordnungsdienst und reibungslosen Ablauf der Veranstaltung verantwortlich. Er hat für einen ausreichenden Sanitätsdienst zu sorgen und einen Sportarzt zu verpflichten, wenn dies bei der Ausübung einer bestimmten Sportart vom zuständigen Fachverband üblicherweise gefordert wird.
- (7) Beauftragten der Stadt ist zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben auf Verlangen Zutritt zu den Veranstaltungen zu geben und jede zur Abwicklung der vertraglichen Beziehungen erforderliche Auskunft zu erteilen.
- (8) Alle Zuschauer einer sportlichen Veranstaltung müssen sich, sofern vorhanden, hinter der Barriere aufhalten.
- (9) Die Bestimmungen der Versammlungsstättenverordnung sind einzuhalten.

§ 11 Gewährleistung und Haftung

- (1) Das Betreten und die Benutzung der Freisportanlagen erfolgt auf eigene Gefahr des Benutzers.
- (2) Der Nutzer haftet für alle Beschädigungen, welche während der Benutzung der Anlagen entstehen, gleichviel, ob die Beschädigung durch ihn, seine Beauftragten oder Besucher einer Veranstaltung oder durch sonstige Dritte entstanden sind. Er haftet für alle etwaigen Schadensersatzansprüche, die aus Anlass der Überlassung der Freisportanlagen gegen ihn oder die Stadt Konstanz geltend gemacht werden.
- (3) Die Stadt Konstanz und ihre Bediensteten haften nur bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten für Schäden, die dem Veranstalter oder den sonstigen NutzerInnen, ihren Beauftragten oder Mitgliedern sowie den BesucherInnen im Zusammenhang mit der Benutzung der Freisportanlagen entstehen.
- (4) Wird eine Veranstaltung nicht an dem festgesetzten Termin durchgeführt, so ist das Sportamt unverzüglich zu benachrichtigen. Einen der Stadt Konstanz dadurch entstehenden finanziellen Schaden hat der Veranstalter zu tragen.

- (5) Der Veranstalter oder NutzerIn haftet für Personen- und Sachschäden, die durch die unsachgemäße Nutzung einzelner Sportgeräte oder Einrichtungsgegenstände entstehen.
- (6) Die Stadt Konstanz haftet nicht für abhandengekommene oder liegengeliebene Gegenstände.
- (7) NutzerInnen, denen Schlüssel für die Sportanlagen übergeben wurden, haften persönlich für die übergebenen Schlüssel. Bei Verlust eines Schlüssels sind der entstandene Schaden und der Ersatz der Schließanlage vom Nutzer zu übernehmen. Jeglicher Missbrauch während und außerhalb der Belegungszeiten wird geahndet.
- (8) Weitere Einzelheiten der Haftung regelt der jeweilige Nutzungsvertrag.

§ 12 Freistellung von Schadenersatzansprüchen

- (1) Der/die NutzerIn hat die Stadt Konstanz von allen Schadenersatzansprüchen einschließlich Prozesskosten freizustellen, die aus Anlass der Überlassung der Sportanlagen an BenutzerInnen, von Mitgliedern des/der Nutzers/Nutzerin, anderen NutzerInnen, Besuchern oder Dritten gegen die Gemeinde gerichtet werden. Der/die NutzerIn verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt Konstanz und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt Konstanz.
- (2) Die Stadt kann von NutzerInnen den Nachweis des Abschlusses einer ausreichenden Haftpflichtversicherung verlangen, durch welche auch die Freistellungsansprüche abgedeckt werden.
- (3) Bei Schadensfällen ist dem Sportamt unverzüglich der Sachverhalt mitzuteilen. Bei verspäteter Meldung können etwaige Schadensersatzansprüche ausgeschlossen werden.

§ 13 Gültigkeit und Inkrafttreten

- (1) Abweichende Regelungen dieser Benutzungsordnung bedürfen der ausdrücklichen Erlaubnis der Stadt Konstanz. Im Regelfall sind sie durch das Sportamt zu genehmigen.
- (2) Diese Benutzungsordnung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

